

Eine lebenslange Wirkung der Einverständniserklärung für die gesamte Dienstzeit wäre auf jeden Fall und eindeutig unzulässig; sie würde den Ermessenscharakter von Art. 34 Abs. 1 S. 1 Va. 1 BayBG missachten, Beamte zweiter Klasse schaffen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht derjenigen, die die Erklärung abgegeben haben, verletzen und zudem gegen den erkennbaren Inhalt der Erklärung verstoßen.

cc) Relative zeitliche Grenze

Neben die absolute zeitliche Grenze tritt eine relative. So darf die Länge der Mindestverweildauer von Beamten, die direkt zum Polizeipräsidium München eingestellt wurden, nicht unverhältnismäßig länger dauern, als die von Beamten der Rangliste Bayern. Mehr als 50–75 % Überlänge wäre kaum vertretbar.

IV. Schluss

Bewerber für den Polizeivollzugsdienst, die sich unmittelbar beim Polizeipräsidium München bewerben und eine Verpflichtungserklärung zu einem längerfristigen Dienst in München abgeben, müssen nach zutreffender Ansicht damit rechnen, dass diese Erklärung bei Anträgen auf Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb der nächsten zehn Jahre ab Abgabe rechtlich nachteilig für sie wirkt, vorausgesetzt, die Bewerber aus der Rangliste Bayern werden ebenfalls für einen relevanten Zeitraum gegen ihren Willen an München gebunden. Sie müssen aber nicht befürchten, dass eine Versetzung vollständig ausgeschlossen ist oder dass nach Ablauf von zehn Jahren die Nachteile fortwirken.

Hat der Beamte ein subjektives Recht auf Dienstzeitverlängerung?

Überlegungen zu § 44 Abs. 3 S. 1 LBG M-V anhand aktueller Rechtsprechung des Greifswalder Obergerverwaltungsgerichts

Hauke Schäfer

Während die einen den Ruhestand herbeisehnen, sich um Altersteilzeit, Vorruhestand und dergleichen bemühen und gegen die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre auf die Barrikaden gehen, wollen andere sogar über die Regelaltersgrenze hinaus ihren Dienst versehen. Mit Blick darauf, dass die Zahl derjenigen, die früher „abtreten“ wollen, in der Praxis überwiegt, wird in der Debatte um den Pensionierungszeitpunkt oft nicht ausreichend auf die Frage Bedacht genommen, ob der Beamte, der eine individuelle Verlängerung seiner Dienstzeit über den Regelpensionseintritt hinaus begehrt, hierauf einen Anspruch im Sinne eines klagbaren subjektiven öffentlichen Rechts hat. Dieser Frage wird hier anhand des in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Rechts aufgrund aktueller dortiger Rechtsprechung nachzugehen sein.

I. Das Instrument der Dienstzeitverlängerung in der beamtenrechtlichen Praxis, insbesondere unter Berücksichtigung bestimmter Beamtengruppen

Während auf der einen Seite ein nicht geringer Teil der Beamenschaft die eigene Pensionierung aus den unterschiedlichsten Gründen tendenziell freudig erwartet, streben andere eine Verlängerung ihrer aktiven Dienstzeit über die Regelaltersgrenze hinaus an. Dass bestimmte Beamtengruppen eine größere Affinität zu einer Verlängerung der Dienstzeit haben als andere, zeigt die Praxis.

So fällt beispielsweise auf, dass unter den auf Dienstzeitverlängerung antragenden Beamten die Gruppe der beamteten Hochschullehrer überproportional stark vertreten ist. Das hat seine Gründe. In kaum einer anderen Beschäftigtengruppe des öffentlichen Dienstes wird man, bezogen auf das jeweilige Gros der Beschäftigten, eine vergleichbare Kongruenz zwischen Dienstpflicht und individuellem, privatem Interesse finden. Der beamtete Hochschullehrer hat in der Regel gerade durch den Einstieg in die Hochschullehrerlaufbahn sein individuelles wissenschaft-

liches Interesse, seine eigenen Forschungsabsichten, sein eigenes Erkenntnisstreben, kurzum in gewisser Weise sein „Hobby“ zum Beruf gemacht. Von Verfassungen wegen mit weitgehenden Freiheiten gerade auch bei der Festlegung seiner eigenen dienstlichen Tätigkeit ausgestattet, die über die Dienstgestaltungs-spielräume etwa eines Lebenszeitrichters zum Teil, jedenfalls in der Rechts- und Verwaltungswirklichkeit, noch deutlich hinausgehen, ist er in fremdbestimmte administrative Hierarchien, die das Berufsbild des klassischen Verwaltungsbeamten prägen, nur in vergleichsweise engen Grenzen eingebunden. Dass angesichts dessen die Affinität zum Dienst zumindest im Regelfall eine andere ist als bei anderen Beamtengruppen, liegt auf der Hand. Namentlich der Umstand, dass Dienstzeitverlängerungsanträge von Professoren nicht selten aus Anlass eines laufenden oder unmittelbar bevorstehenden und innerhalb der regulären Dienstzeit abschätzbar nicht mehr abschließbaren Forschungsprojektes gestellt werden, zeigt, dass die Verlängerung der Dienstzeit im Hochschulbereich verbreitet aus der – zulässigen und legitimen – Motivation heraus betrieben wird, eigene Forschungsdispositionen im Rahmen des Dienstes realisieren zu können. Dass entsprechende Gesuche nicht selten vor Gericht ausgefochten werden, wenn und weil der Dienstherr die begehrte Verlängerung ablehnt, belegt, dass diesem Problem spezifisch juristische Aufmerksamkeit zu widmen ist.

II. Die normativen Voraussetzungen einer Dienstzeitverlängerung

Die Beamtengesetze von Bund und Ländern sehen durchweg die Möglichkeit vor, die Dienstzeit eines Beamten im Einzelfall über die Regelaltersgrenze hinaus zu verlängern. Maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür ist in Mecklenburg-Vorpommern § 44 Abs. 3 S. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V). Hiernach kann die Dienstzeit auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten um jeweils ein Jahr und insgesamt höchstens um drei